

Die Besondere Bestimmung 2.5 wird durch die nachfolgend aufgeführte Besondere Bestimmung ersetzt.

2.5 Zulässige Lüftungsleitungen

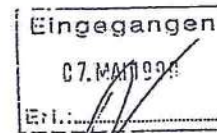
Die Lüftungsschächte müssen mindestens 25 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Die Lüftungsschächte müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrwandigen Formstücken bestehen. Für die Schächte muß eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein. Die luftführende Hauptleitung darf bei Überdrucklüftung mit Einzelgeräten einen lichten Querschnitt von max. 1000 cm² haben; der lichte Schachtquerschnitt der brandschutztechnischen Ummantelung darf 3000 cm² nicht überschreiten. Im Bereich der Decken ist zwischen der luftführenden Hauptleitung und der brandschutztechnischen Ummantelung ein Betonverguß herzustellen.

Im Auftrag
Endrullat



INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts



1000 Berlin 30, 4. Mai 1990
Reichpietschufer 74-76
Telefon: (0 30) 25 03-2 72
Teletex: 308258
Telefax: (0 30) 25 03-3 20
GeschZ.: III 13-2.63.1.2/3/90

PRÜFBESCHIED

Dem

Gegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18 017 für den Anschluß von Lüftungsgeräten außerhalb von Schächten

wird hiermit unter den nachstehenden Bestimmungen das unten angegebene Prüfzeichen zugeteilt.

Antragsteller:

Meltem GmbH
Pfarrgasse 1
8031 Ailing

Geltungsdauer bis:

4. Mai 1992

Prüfzeichen:

PA-X 218

Bemerkungen:

Die Absperrvorrichtungen haben in einschaligen Lüftungsschächten aus mineralischen Baustoffen für Lüftungsanlagen entsprechend DIN 18 017 eine Widerstandsdauer von 90 Minuten (Widerstandsklasse K 90-18 017). Die Absperrvorrichtungen dürfen innerhalb des Lüftungsschachtes nur mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, nach DIN 4102) verbunden sein; siehe auch Abschnitt 2 der Besonderen Bestimmungen.

Die brandschutztechnischen Eignungsprüfungen wurden nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18 017 - Fassung Juni 1976 durchgeführt.

~~Der Gegenstand dieses Prüfbescheides darf nur verwendet werden, wenn seine Herstellung überwacht ist und dies am Verwendungsort geprüft werden kann.~~

Dieser Prüfbescheid umfaßt sieben Seiten und elf Anlagen.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Anforderungen an die Absperrvorrichtungen

1.1 Ausblasstutzen (Anlage Blatt 3)

Der Ausblasstutzen muß den Angaben der Anlagen Blatt 3 entsprechen. Er besteht aus dem Anschlußstutzen (Pos. 4) und der Grundplatte (Pos. 3). Der Anschlußstutzen besteht aus einem 40 mm langen, 1,0 mm dicken, konisch geformten Rohr mit angeformtem Flansch. Dieser Flansch dient zur Befestigung des Anschlußstutzens auf der Grundplatte. Die Grundplatte (Pos. 3) Anlage Blatt 6 besteht aus einem 126 mm x 125 mm und 1 mm dicken Stahlblech, auf der der Anschlußstutzen durch Punktschweißung befestigt wird. In die Grundplatte ist eine Öffnung von 50 mm x 54 mm gestanzt, unter die von unten die Klappenaufgabe aufgeschraubt wird. Neben dieser Öffnung sind zwei Laschen aufgebogen, in der die Klappe (Pos. 6) gelagert wird. Zwei weitere im rechten Winkel zur Grundplatte aufgebogene Winkel dienen der Aufnahme der Schenkelfeder (Pos. 5). Die Grundplatte wird mit dem aufgeschweißten Anschlußstutzen auf dem Hartschaum mit 5 Schrauben verschraubt.

1.2 Absperrklappe (Anlage Blatt 7)

Die Absperrklappe muß den Angaben der Anlage Blatt 7 entsprechen. Sie besteht aus einem 0,5 mm dicken Stahlblech von 45 mm Länge mit 4,5 mm langen an beiden Seiten herausragenden Blechlaschen, die als Lagerzapfen der Absperrklappe in der Grundplatte dienen, der Klappendichtung (Pos. 7), der Klappenaufgabe (Pos. 10), der Klappenaufgabedichtung (Pos. 7) und der Klappenbefestigung (Pos. 8). Die Schenkelfeder (Pos. 5) hält die Klappe (Pos. 6) bei nicht eingeschaltetem Lüftungsgerät in Geschlossenstellung.

1.3 Hartschaumgehäuse (Anlage Blatt 2)

Das Hartschaumgehäuse (Pos. 1) muß den Angaben der Anlage Blatt 2 entsprechen. Es besteht aus einem Kunststoffspritzteil mit äußeren Abmessungen von 260 mm x 260 mm x 130 mm, dessen äußere Oberfläche ein kastenförmiges Gehäuse ergibt. An der Oberseite des Gehäuses ist eine Öffnung zur Aufnahme des Ausblasstutzens ausgespart.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Prüfzeichen ist der Nachweis der Brauchbarkeit, wie er in den Landesbauordnungen gefordert wird, erbracht.
- 2 Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das Prüfzeichen wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Der Prüfbescheid ist in Kopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Er muß bei jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen in Kopie zur Verfügung stehen.
- 5 Der Prüfbescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Instituts für Bautechnik. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Übersetzungen des Prüfbescheides müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um nicht vom Institut für Bautechnik autorisierte Fassungen handelt.
- 6 Das Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Prüfbescheides eingehalten worden sind.
- 7 Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn den Allgemeinen oder Besonderen Bestimmungen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen (prüfzeichenpflichtige Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen) nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
- 8 Der Nachweis der Überwachung des prüfzeichenpflichtigen Gegenstandes gilt als erbracht, wenn das überwachte Erzeugnis gemäß den Besonderen Bestimmungen durch das einheitliche Überwachungszeichen nach Abschnitt 9 gekennzeichnet ist.
- 9 Nach den Regelungen der Länder ist der Nachweis der Überwachung durch Zeichen wie folgt zu führen (verkleinerte Darstellung):



Einheitliches Überwachungszeichen

Bildzeichen oder Bezeichnung der fremdüberwachten Stelle

Überwachungsgrundlage
Angaben vorzugsweise auf der Innenseite des Ü,
sonst unmittelbar daneben

Vereinfachtes Zeichen zur Kennzeichnung von Baustoffen, Bauteilen und Einrichtungen, wenn der Lüfterschein das Überwachungszeichen nach Abb. 1 trägt. Dabei soll der Fremdüberwacher durch ein ggf. angebrachtes Zeichen erkennbar sein.

Institut für Bautechnik
in Berlin

Der Überwachungsvertrag muß dem Überwachungsvertrags-Muster in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und den Überwachungsgegenstand und die Überwachungsgrundlage eindeutig nennen. Die allgemeine Zustimmung zum Überwachungsvertrag wird hiermit erteilt.

Auf der letzten Seite des Überwachungsvertrages ist folgender Vermerk anzubringen:

Die Zustimmung zu diesem Vertrag wurde vom Institut für Bautechnik, Berlin, mit Prüfbescheid Nr. PA-X-218 vom 4. Mai 1990 allgemein erteilt.

Der Hersteller wird damit berechtigt, zum Nachweis der Überwachung das vorstehende einheitliche Überwachungszeichen zu führen. Die Berechtigung zur Führung des einheitlichen Überwachungszeichens gilt nur für die Dauer des Überwachungsvertrages und solange die Überwachung durchgeführt wird.

1.4.3 Das auf Seite 1 dieses Prüfbescheids angegebene Prüfzeichen sowie weitere Kennzeichnungen entsprechend Anlage Blatt 1 sind leicht erkennbar und dauerhaft auf den Absperrvorrichtungen anzubringen.

2 Verwendung der Absperrvorrichtungen

2.1 Widerstandsklassen der Absperrvorrichtungen bei Einbau in Lüftungsschächten

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur in Lüftungsschächten für Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Teil 3 zur Entlüftung von Bädern und Toilettenräume eingebaut werden.

Die Absperrvorrichtungen haben die Widerstandsklasse K 90 - 18 017 in Wandungen von Lüftungsschächten mit einer Widerstandsdauer von mindestens 90 Minuten, die Widerstandsklasse K 60 - 18 017 in Wandungen mit einer Widerstandsdauer von mindestens 60 Minuten und die Widerstandsklasse K 30 - 18 017 in Wandungen mit einer Widerstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

2.2 Verwendung der Absperrvorrichtungen mit Lüftungsgeräten

Die Absperrvorrichtungen dürfen mit Lüftungsgeräten von Einzelentlüftungsanlagen zur gemeinsamen Abluftabführung verwendet werden, wenn



1.4 Überwachung (Güteüberwachung) und Kennzeichnung

Für die Überwachung der Absperrvorrichtungen wird folgendes bestimmt: Die Einhaltung der für das Erzeugnis in den Abschnitten 1.1 bis 1.3 der Besonderen Bestimmungen festgelegten Anforderungen ist in jedem Herstellwerk durch eine Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu prüfen. Für das Verfahren der Überwachung gilt DIN 18 200, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

1.4.1 Die Eigenüberwachung ist vom Hersteller der Absperrvorrichtungen durchzuführen. Dabei ist mindestens einmal täglich an mindestens einem Stück je Größe und Serie zu prüfen, ob die Absperrvorrichtungen mit den Angaben dieses Prüfbescheides übereinstimmen, die Absperrvorrichtungen gemäß Abschnitt 1.4.3 gekennzeichnet sind und die Absperrvorrichtungen mechanisch ordnungsgemäß funktionieren.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind statistisch auszuwerten und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

1.4.2 Die Fremdüberwachung ist von einer dafür bauaufsichtlich anerkannten Prüfstelle durchzuführen¹⁾. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind mindestens zweimal im Jahr die Eigenüberwachung sowie die personellen und geräte-mäßigen Voraussetzungen des Herstellers zu überprüfen. Zusätzlich müssen an fünf verschiedenen Absperrvorrichtungen die Funktionen der Handauslösung und die Funktion der Auslöseeinrichtung überprüft werden.

Die Prüfstelle ist zu beauftragen, eine Kopie des Überwachungsvertrages dem Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und spätestens 1/2 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer des Prüfbescheides dem Institut für Bautechnik einen zusammenfassenden Bericht über die Eigen- und Fremdüberwachung mit entsprechenden Ergebnissen und deren Bewertung zuzuleiten. Die Ergebnisse sind statistisch auszuwerten.

1) Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen sind in den Erläuterungen der Norm DIN 4102 Teil 6 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977) benannt.



- die Lüftungsgeräte aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Klasse B 2 nach DIN 4102) bestehen und
- je Geschoß nicht mehr als zwei Absperrvorrichtungen eingebaut sind.

2.3 Abstand zu brennbaren Baustoffen

Bauteile aus brennbaren Baustoffen oder Bauteile, die teilweise aus solchen Baustoffen bestehen, insbesondere entsprechende Verkleidungen und Dämmschichten, müssen von den Außenflächen der Absperrvorrichtungen einen Abstand von mindestens 5 cm haben.

2.4 Einbau der Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen sind nach den Angaben der Anlagen Blatt 9 und Blatt 10 in Lüftungsschächte einzubauen; dazu ist das Hartschaumgehäuse entsprechend der Anlage Blatt 10 an den Decken zu befestigen.

2.5 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsschächte müssen mindestens 25 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Die Lüftungsschächte müssen einschalig sein oder aus ein- oder mehrwandigen Formstücken bestehen. Für die Schächte muß eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Die Lüftungsschächte dürfen an keiner Stelle einen größeren lichten Querschnitt als 1.000 cm² haben.

2.6 Anschluß von Lüftungsleitungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur innerhalb des Lüftungsschachtes mit Lüftungsleitungen verbunden sein, und zwar nur mit Lüftungsleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A nach DIN 4102). Die Absperrvorrichtungen dürfen nur mit solchen Lüftungsleitungen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Wandungen des Lüftungsschachtes ausüben können.



Die Lüftungsleitung zwischen Ausblasstutzen und Hauptleitungsanschlußstutzen muß einen Durchmesser von maximal 75 mm haben und entsprechend den Angaben der Anlage Blatt 9 verlegt werden. Die Lüftungsleitung ist im Bereich der Schachtwanddurchführung mit einer Folie aus Kunststoff maximal 0,5 mm dick zu umwickeln. Der Spalt zwischen Lüftungsleitung und Schachtwand ist bei Wänden nach DIN 1053 mit Mörtel der Mörtelgruppe II oder III nach DIN 1053 und bei Leichtbauwänden mit Fugenfüllgips über die gesamte Schachtwanddicke zu verschließen.

2.7 Wartung der Absperrvorrichtungen

Der für die Herstellung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen verantwortliche Unternehmer hat den Bauherrn auf die Wartungspflicht hinzuweisen und ihm den Prüfbescheid zu übergeben. Bauherren und ihre Rechtsnachfolger ohne genügende Sachkunde müssen die Wartung Sachkundigen übertragen.

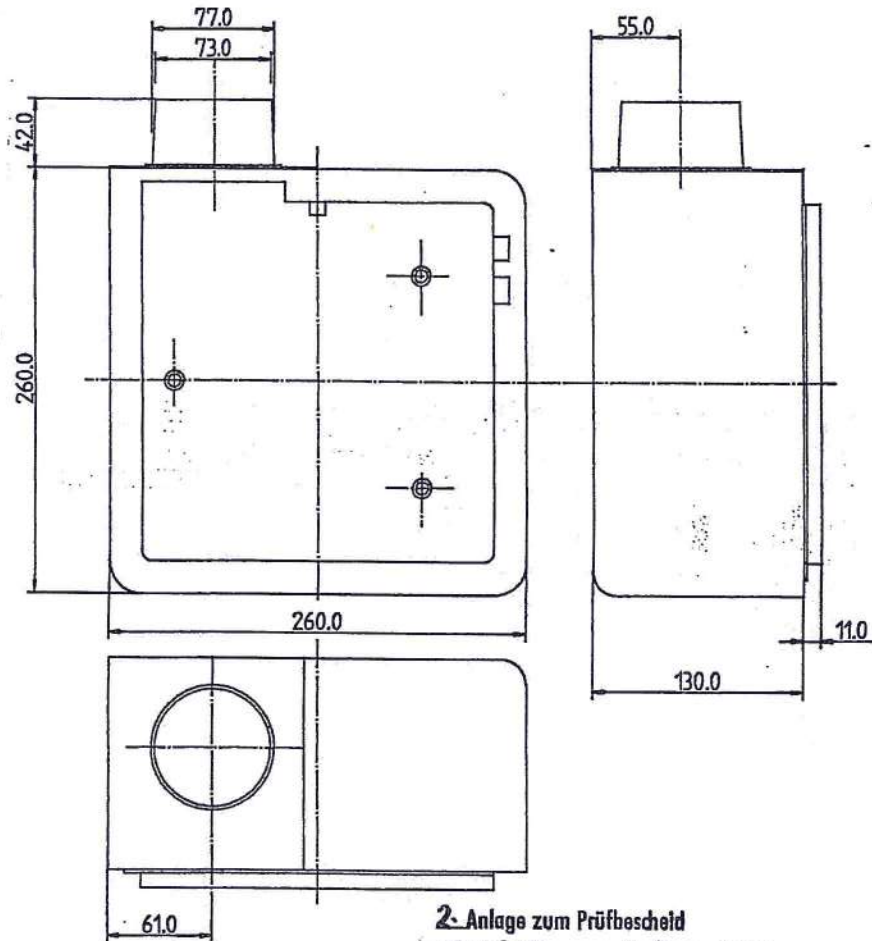
2.8 Übrige Verwendungsbestimmungen

Die Absperrvorrichtungen müssen so eingebaut sein, daß die Schließvorrichtung von Hand betätigt werden kann und innere Besichtigung, Wartung und Reinigung im eingebauten Zustand leicht und ohne Entfernung von Leitungsbauteilen möglich ist.

Nicht nachgewiesen ist die Brauchbarkeit der Absperrvorrichtungen für Lüftungsleitungen, bei denen im besonderen Maße mit innerer Verschmutzung durch Fette gerechnet werden muß (z.B. Abflüsse, an die gewerbliche Küchen angeschlossen sind), und nicht für Lüftungsleitungen, die kalten Rauch in andere Geschoße oder Brandabschnitte übertragen können (z.B. Umluftleitungen).

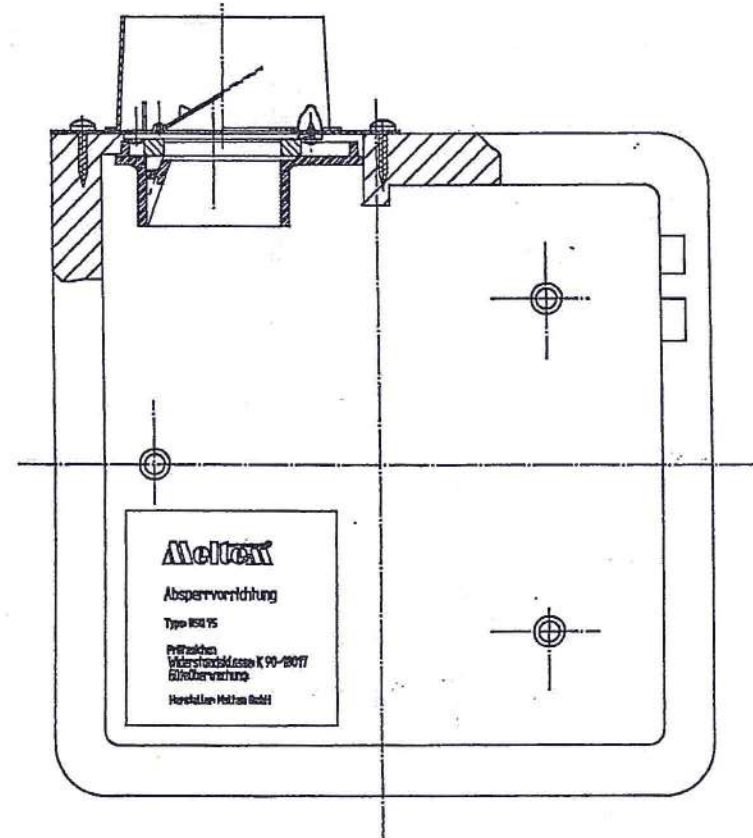
Im Auftrag
Cyril





2-Anlage zum Prüfbescheid
PA-X 218 vom 4. Mai 1990

Institut für Bautechnik
in Berlin



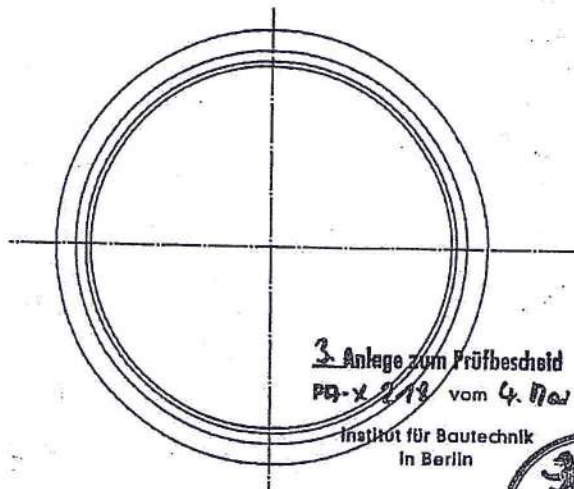
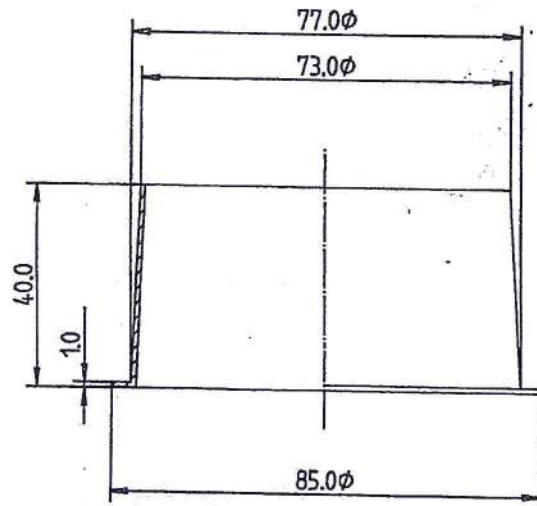
1-Anlage zum Prüfbescheid
PA-X 218 vom 4. Mai 1990

Institut für Bautechnik
in Berlin



Einrohr-Lüftungssystem G-4
Ausblasstutzen

Blatt 3



3. Anlage zum Prüfbescheid
PR-X 218 vom 4. Mai 1990
Institut für Bautechnik
in Berlin



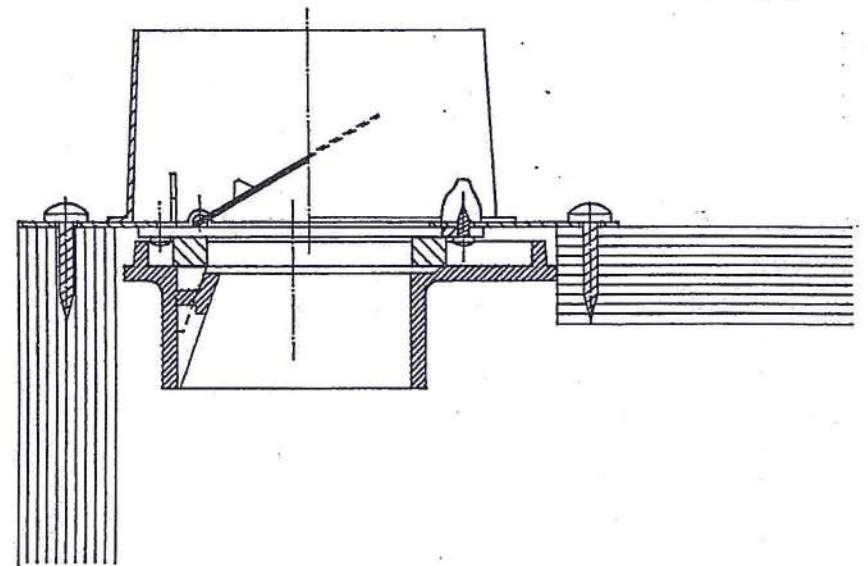
Meltem

Lüftungsgeräte GmbH

10317 Althof Pfarrgasse 1
Tel. 030 741-71093

Einrohr-Lüftungssystem G-4
Rückschlagklappe

Blatt 4



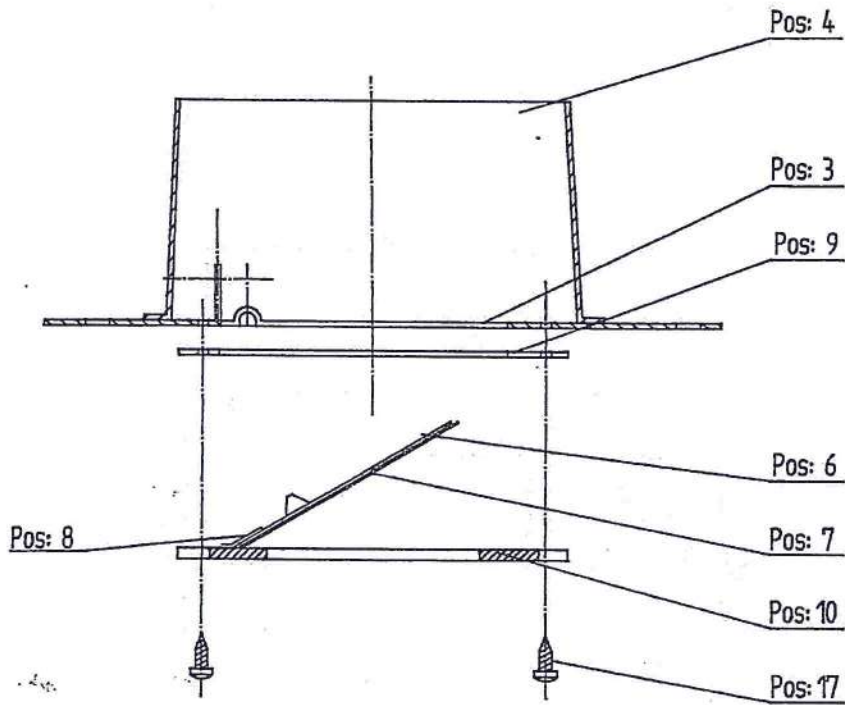
4. Anlage zum Prüfbescheid
PR-X 218 vom 4. Mai 1990
Institut für Bautechnik
in Berlin



Meltem

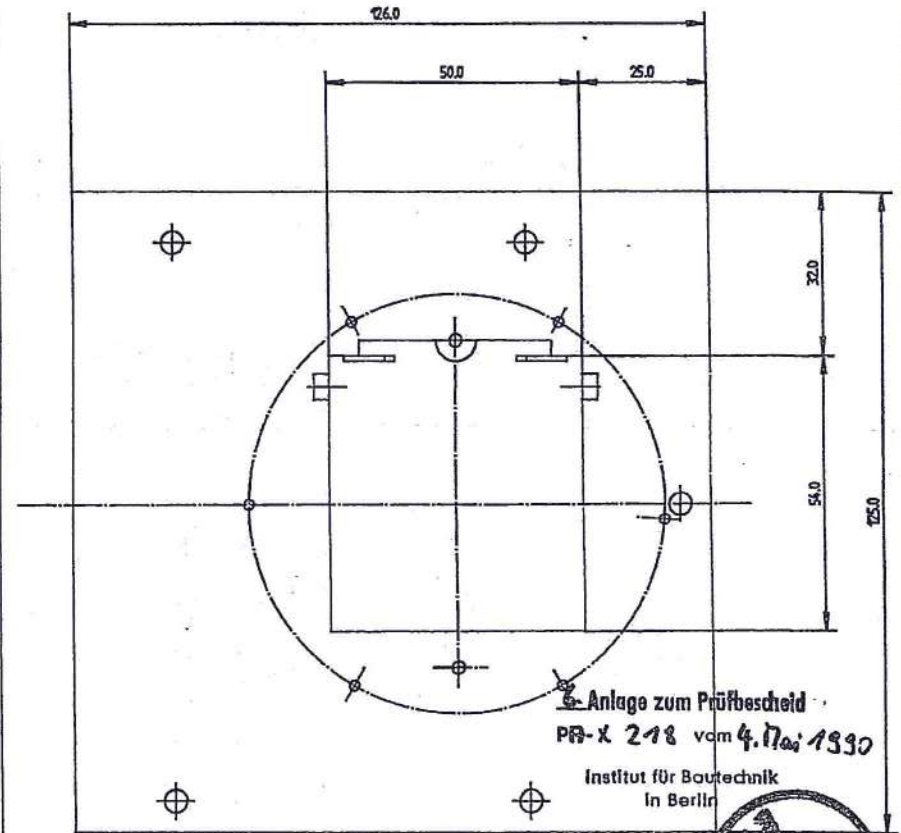
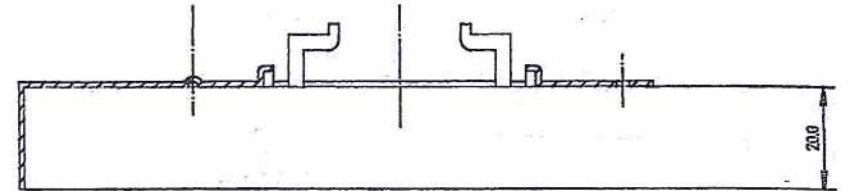
Lüftungsgeräte GmbH

10317 Althof Pfarrgasse 1
Tel. 030 741-71093



S-Anlage zum Prüfbescheid
PR-X 218 vom 4. Nov 1990

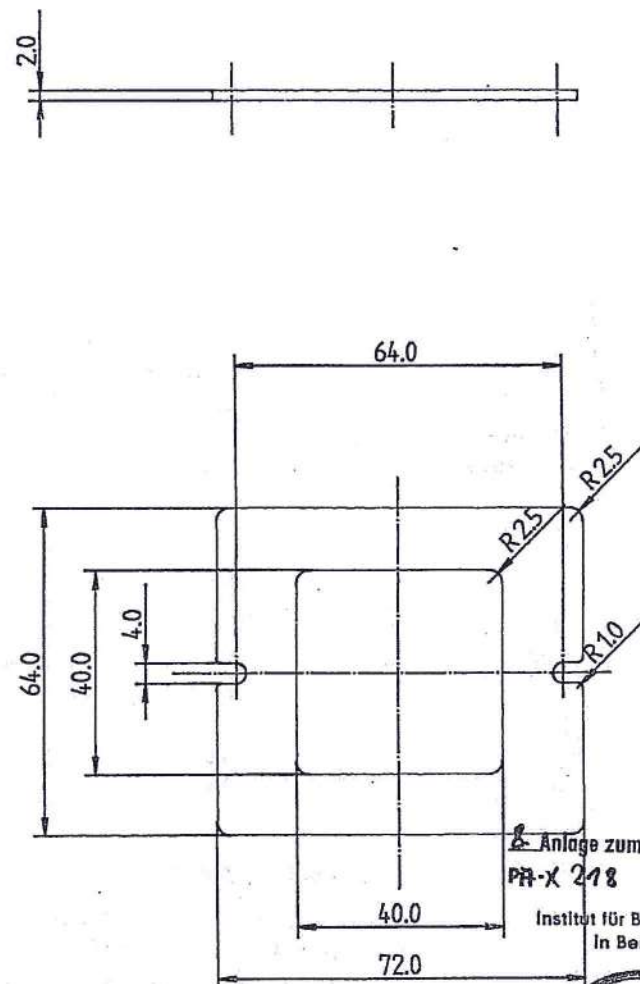
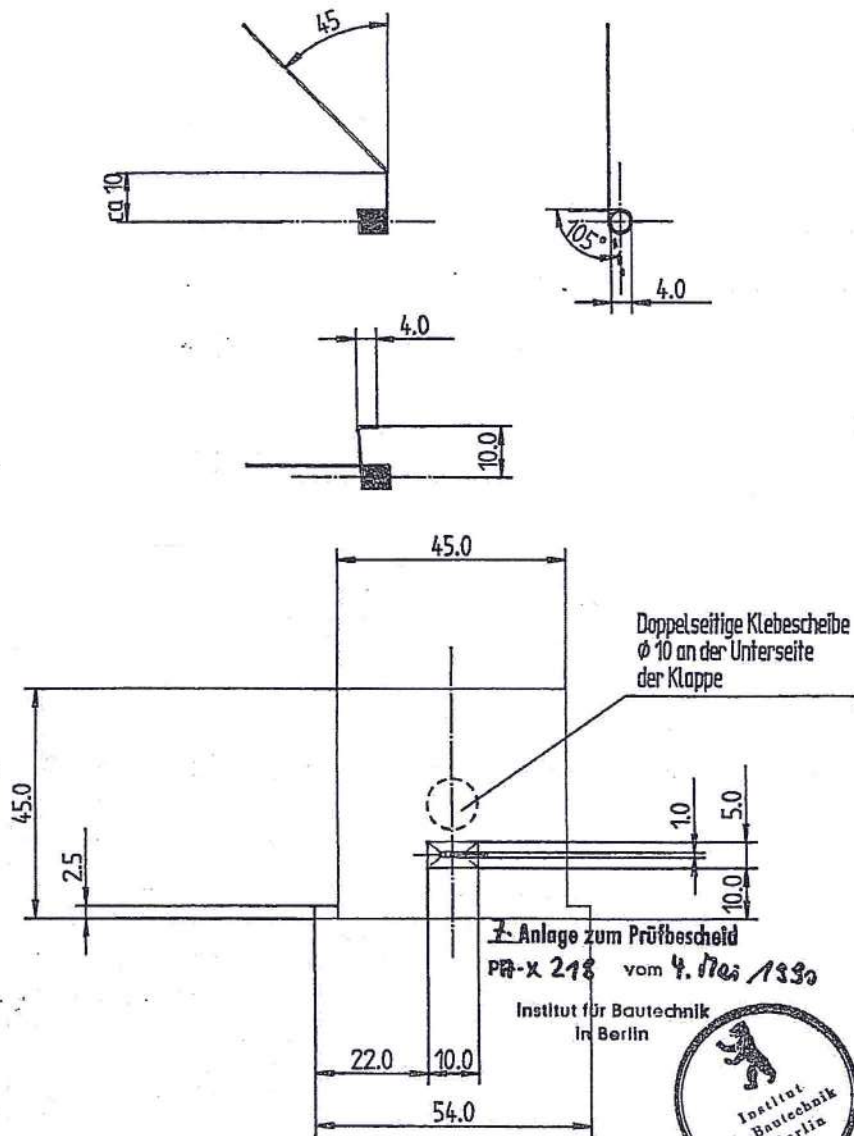
Institut für Bautechnik
in Berlin

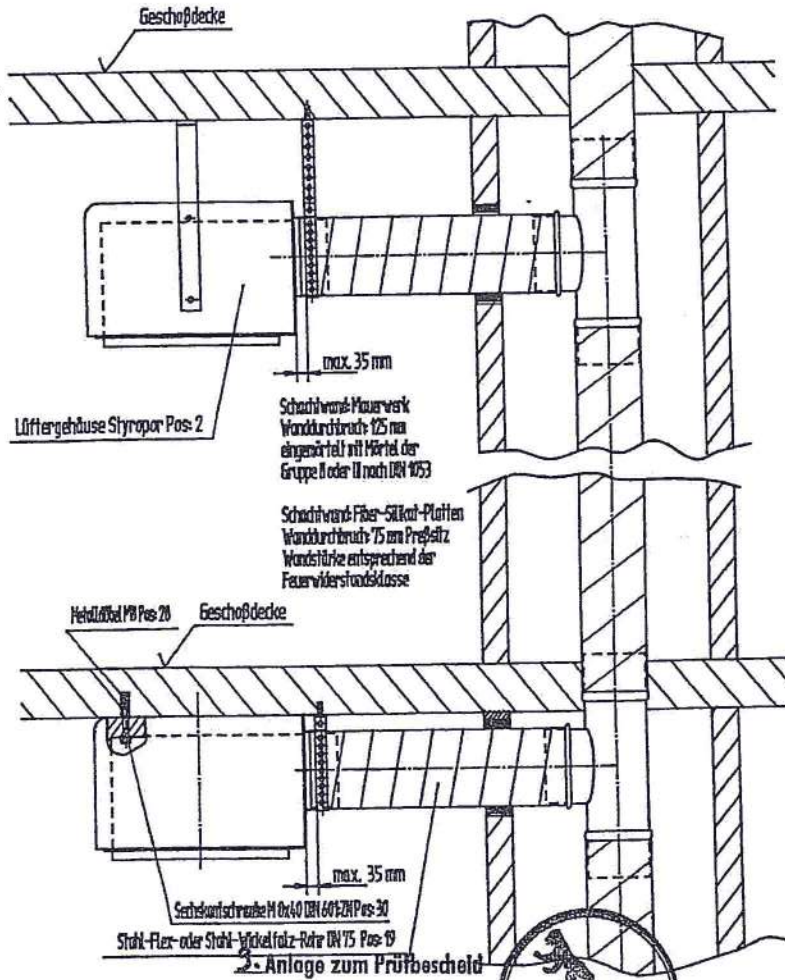


S-Anlage zum Prüfbescheid
PR-X 218 vom 4. Nov 1990

Institut für Bautechnik
in Berlin





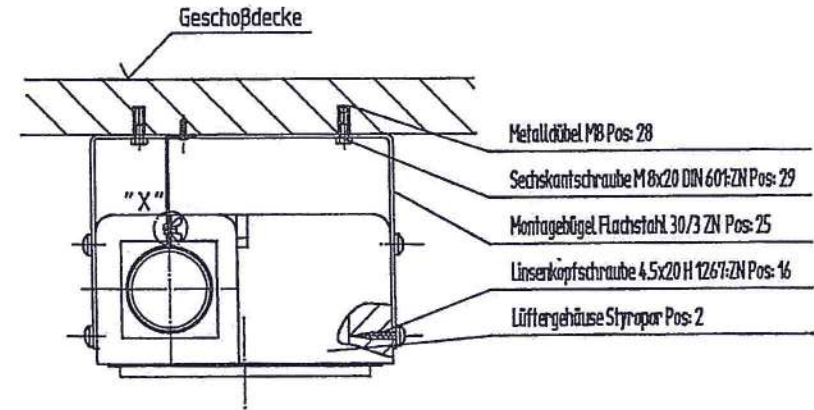


2-Anlage zum Prüfbescheid
PR-X 218 vom 4. Nov. 1990

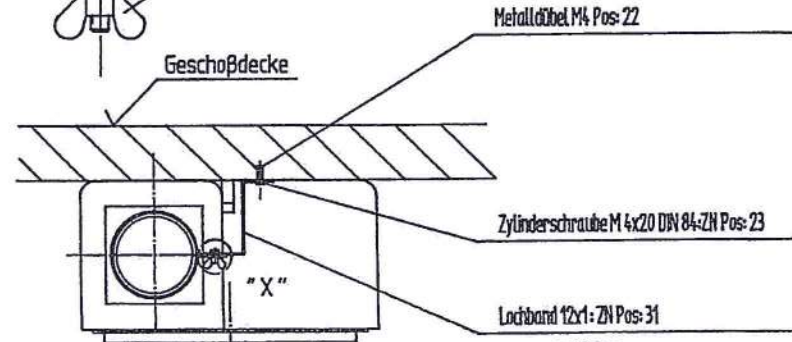
Institut für Bautechnik
in Berlin



8031 Alling Pfarrgasse 1
Tel. 08141-71093



Einzelheit X



10-Anlage zum Prüfbescheid
PR-X 218 vom 4. Nov. 1990

Institut für Bautechnik
in Berlin



8031 Alling Pfarrgasse 1
Tel. 08141-71093

Einrohr-Lüftungssystem G-4 Stückliste

Blatt 11

Pos.	Benennung	Material	Abmessung in mm
2	Lüftergehäuse	Hartschaum	260x260x130
3	Grundplatte	Stahlblech verz.	126x125x1
4	Ausblasstutzen	Stahlblech verz.	∅ 73 Ø77
5	Sechskantfeder		
6	Metallklappe	Stahlblech V2A	45x45
7	Klappendichtung	Gummituch	45x45
8	Klappenbefestigung	Pe-Schaum	4x8
9	Rahmendichtung	Pe-Schaum	72x64
10	Klappenauflage	Stahlblech verz.	72x64
16	Linienkopfschraube	Stahl-verz.	4,5x20
17	Senk-Blechschaube	Stahl-verz.	3,5x13
19	Stahlflex-Flex-Schlauch	Stahl	∅ 75
21	Zylinderschraube	Stahl verz.	M5x12
22	Metalldübel	Messing	M4x10
23	Zylinderschraube	Stahl verz.	M5x12
25	Montagebügel	Flachstahl verz.	30x3
26	Fächerscheibe	Stahl verz.	∅ 5,3
27	Flügelmutter	Stahl verz.	M5
28	Metalldübel	Messing	M8x40
29	Sechskantschraube	Stahl verz.	M8x20
30	Sechskantschraube	Stahl verz.	M8x40
31	Lochband	<i>M. Anlage zum Prüfbetrieb</i> verz. PA-X 218 vom 4. Nov. 1955	12x1

Institut für Bautechnik
in Berlin



ALTEKEM

Lüftungsgeräte GmbH

Post-Adress Pfarrgasse 1
Tel. 08141/71083